



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. & II. Protocolla Sessionum in Fürsten-Rath zu Münster.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Octob.
Nov.

tet werden mögen, so sehe er nicht, wie bey diesem Stand der Friede geschlossen werden könne, dann der Kayser wäre noch zu mächtig, und müßten seine Kräfte erst besser herunter gebracht werden, sonst würde es mit dem Evangelischen Wesen keinen Bestand haben können. Der Venetianische Orator erwühnete dabey, eben dieses habe seiner Republic Resident zu Zürich, von dem Schwedischen Residenten allort ver-

nommen, und er höre fast dergleichen Discours auch von dem *Servien*, daß nemlich der Kayser noch zu mächtig wäre; seine Königreiche absoluto & hereditario Jure an sein Haus zu bringen suche; hienächst seine Adharenten und die Cronen, mit deroenigen Stände Land und Leuten bezahlen wolle, deren geschwächte Macht Ihm ohnedieß nutz und gut wäre.

1646.
Octob.
Nov.

§. XIX.

Salvii An-
kunft zu
Münster.

Nachdem *Salvius* den 2ten Nov. st. n. in Münster ankam, ließ er sich bey der ersten, von denen Kayserlichen Gesandten, Grafen von Nassau und Volmar, empfangenen Visite vermerken, daß er sonderlich um dieser Ursache willen mit, diese Reise angestellet habe, um den Punct wegen Pommern, bey damahliger des Chur-Fürstens von Brandenburg Anwesenheit in der

Nachbarschaft; überichtigen; indeme die Chur-Brandenburgische Gesandten zu Ösnabrück sich dießfalls zu nichts erspriesslichen hätten erklären wollen, auffer, daß sie anfänglich die halbe Insel Rügen, hernachmahls die ganze Insel, und leglich noch 2. oder 3. Aemter in terra firma, anerbotten, und sich auf fernere weite Resolution von ihrem Herrn bezogen hätten.

§. XX.

Die Reichs-
Stände in-
terponiren
sich vor Chur-
Brandenburg
wegen Pom-
mern.

Zumittelst thaten die Chur-Brandenburgische Gesandten, bey den gesamtten Reichs-Ständen noch weitere Instanz, sich wegen Pommern zu interponiren, damit entweder Schweden auf mildere Gedancken gebracht, oder an Chur-Brandenburg ein billigmäßiges æquiva-

lent, davor præstirt werden möchte. Und zeugen nachstehende Protocolla N. I. & II. was dieserhalb durch eine Reichs-Deputation an die Kayserliche Gesandten gebracht, auch von diesen hinwiederum zur Antwort darauf gegeben worden:

N. I.

Sessio Statuum Imperii publica, Monasterii d. 14. Octob. hor. mat. octava Sc. in puncto Satisfactionis Svecicæ ratione Pomeraniæ habita Sc.

Oesterreichisches Directorium: P.P. Die Ursache der jetzt angestellten Consultation wäre diese, daß die Churfürstliche Brandenburgische Herren Abgesandte anstatt Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit sich jüngsthin bey dem Hoch-Eddlichen Chur-Maynschen Reichs-Directorio angemeldet, und zu verstehen geben, welcher gestalt Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, aus Liebe zum allgemeinen Frieden und Beruhigung des Römischen Reichs, endlich dahin entschlossen, daß Sie zwar einen Theil von ihrem Herzogthum Pommern, zu contentirung der Herren Schwedischen, doch gegen gnugsame und æquivalente recompensations-Mittel, absehen, mit nichten aber weder halb noch ganz zu dem puncto Satisfactionis dasselbe contribuiren könnte oder wollte; Bethe derowegen der Herren Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Abgesandte, sie wollten solches nicht allein den Herren Schwedischen Plenipotentiaris wiederum eröffnen, sondern sie auch bestes Fleißes wolmeyntlich und mit Glimpf dahin disponiren, daß sie sich ratione Pommern, damit befriedigen, und des postulati totius vel dimidii begeben wollten. Wie dann gleicher massen, daß den Ständen jetzt bemeldten Herzogthums auf solchen Fall, zu Bewilligung eheberührten Theils, beweglich zuzusprechen in kein Vergessen gestellet werden möchte. Hiervon würde nun zwar jeso zu deliberiren seyn,

1646.
Nov.1646.
Nov.

es wäre aber hiebey auf das, so den 6. Augusti jüngsthin in pleno declariret, und insonderheit auf die damahls an die Herren Kayserlichen in hoc passu den 20. Sept. angestellte Deputation, wie die Sache abgeloffen, und was sie gesuchet hätte, zu sehen; Er wüßte sich demnach seines Orts wohl zu erinnern, daß die damahls Deputirte, wegen Ihro Excell. Excell. Herrn Graffen von Trautmannsdorff, und Herrn Graffen von Nassau Leibes-Schwachheit, an Herrn Bolmar verwiesen, allda obbedeutete Deputation, (derer vornehmster Punct gewesen, daß die Herren Kayserlichen die Herren Schwedischen in puncto Satisfactionis Svecicæ ratione Pommern, zu mildern Gedancken bewegen, und ihnen diese Sache recommendiren wolten) verriichtet, und die Antwort bekommen, daß man zwar jeso Kayserlichen theils selbst in der Stände petito keine Satisfaction thun könnte; Dieweil aber die Herren Französische entschlossen, sich ehesten nacher Osnabrück zu den Herren Schweden zu verfügen, und in den wichtigsten Puncten Abrede zu nehmen, als wäre man erbötig mit denselben zuvorher unter andern aus dieser Materia zu reden, und dieselbe um diß Werck bey den Herren Schwedischen, der Stände Begehren nach, zu recommendiren fleißig zu ersuchen, in der Hoffnung stehend, es würde damit dergestalt zu gleich gutem effect gedeyen, und müßte man sich dahero bis zu der Herren Franzosen Wiederkunft gedulden: als aber die Herren Franzosen anhero wiederum eingelanger, hätten sie die Herren Kayserlichen davon diesen Bericht erstattet, daß sie bey den Herren Schwedischen, nach Inhalt des an sie, die Franzosen, gethanen Begehrens, alles fleißig beobachtet; allein weil die Herren Svecici sich mit dem defectu Mandati entschuldiget, und bey einem sonderlichen Courier aus Schweden vollkommene Instruction erwarteten: als hätte man bis dato in solcher Sache wenig præstiren können &c. *Direct.* Neum wäre allhier die Frage: Ob man in dieser Sache, unerwartet der Erweiterung des puncti Gravaminum, fortfahren solle oder nicht?

Oesterreich: Man erinnerte sich des an Seiten Oesterreichs jüngsthin in eadem causa gesprochenen Voti gar wohl, und wollte man nochmahls dabey verbleiben, daß nemlich mit der von Ihro Churfürstlichen Durchlauchten an Churfürsten und Stände begehrte interposition ad Dominos Svecicos wegen Pommern anzusehen, bis zufoerst der punctus Gravaminum erledigt; Sonsten man sich in solche Weitauffrigkeit und weit aussehende Verwirrung stecken würde, daraus nicht leichtlich zu rathen seyn, und der punctus Gravaminum retardiret werden würde. Dann obgleich den Herren Schwedischen bey neulichster conferenz zu Osnabrück von den Herren Französischen und sonstigen Vor-Pommern, samt Stettin &c. vorgeschlagen, hätten doch die Herren Schwedischen sich dagegen gestellet, als wäre ihnen wenig darum, oder wüßten darauf nichts zu antworten. Dieweil dann nun die Herren Franzosen in diesem Punct nichts erhalten können, wäre leichtlich die Rechnung zu machen, daß die Stände des Reichs vielweniger erhalten würden, hielte derowegen dafür, man thäte besser, so man zuvor den punctum Gravaminum abhandelte und richtig machte &c.

Pfalz-Neuburg: Er hätte wol eingenommen, was jeso proponiret worden, wollte sich Kürze halber auf dasjenige, so den 6ten Augusti an Seiten Pfalz-Neuburg votiret worden, nemlich, daß, weil die begehrte intercession oder recommendation ad Dominos Svecicos, nur in Præliminariis und nicht im Haupt-Werck bestünde, könnte man in hoc passu, unerörtert des puncti Gravaminum, wol fortschreiten, beziehen; Und obgleich die Herren Schwedische Plenipotentiaris bey jüngster Conferenz mit den Herren Französischen sich mit dem defectu Mandati entschuldigt, so könnte man doch nichts desto weniger Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg hierinnen effectivè wol willfahren, ungeachtet der Schwedische erwartende Courier noch nicht wieder angelanger seyn möchte: Doch wollte er sich endlich dießfalls und in Entstehung der Interposition den Majoribus, insonderheit aber Oesterreich conformiret haben.

Burgund: Dieweil er verstanden, daß durch die Herren Franzosen diese Pommerische Sache bey den Herren Schwedischen Plenipotentiaris zwar vorbracht
Dritter Theil. B b b b und

1646
Nov.

und recommendiret, aber nichts erhalten worden, so hielt er für unnöthig der Wiederkunft des Schwedischen angeordneten Courriers, bey den eiben fernere Anregung oder recommendacion vorgehen zu lassen, sondern wären die Herren Chur-Brandenburgische bis dahin Gedult zu haben zu disponiren, und unmittelbar den punctum Gravaminum nicht außer Acht zu setzen, wolte sich aber auf allen Fall den Majoribus conformiren.

1646
Nov.

Baden: Nachdem er vernommen, das fast eben dasjenige, so den 6ten Augusti zur deliberacion kommen, anjeho zu raminiren, und was damahls in genere, jetzt in specie intercedendo zu suchen, wäre begehret worden, so wolte er sich hiebey nicht lange aufhalten, sondern nebest dem, das man sich bey den Herren Schwedischen Plenipotentiariis nicht allein wegen Pommern, sondern in genere und auch wegen der Stifter Bremen und Verden, mit Erinnerung das es in der Catholischen Gewalt und Bewilligung nicht stünde, solche Geistliche Güter vom Reich vel in Petendum vel alio modo separiren zu lassen, intercedendo sich gebrauchen lassen wolte, den Majoribus seines Theils gern deferiren.

Salzburg: Repetirte das an Seiten Salzburg den 6. Augusti in eadem causa geführte Votum, wolte sich zum Überfluß mit Oesterreich dahin conformiren, das man zuferst der Königlichen Schwedischen ehest zukommende Resolution erwarten, und das der Sachen Umständen nach hierinn weiter fortfahren könne.

Württemberg: Erinnerte sich hiebey, was in seinem den 6. Augusti eadem in causa geführten Voto angeführet, insonderheit, das man unerachtet anderer difficultäten, Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in ihrem ziemlichen Begehren willfahren, und solches ehest werckstellig machen solte; in Erwegung, das dieses petitum nur allein ein Präliminar, und kein Haupt-Werck concernirte, hingegen aber den Friedens-Werck und recreation der obren Crays, so jeho totaliter ruiniret würden, sehr vorständig seyn könnte. und wäre er anjeho der selbigen Meynung noch, dann ob gleich die Herren Schwedischen Plenipotentiarii bey nächst-voriger Conferenz ihre Resolution auf Wiederkunft ihres Courriers ausgeset, so wäre doch dasselbe der von Ihro Churfürstlichen Durchlauchten begehreten interposition nicht rückständig oder aufhältlich. Es würde auch seines Erachtens der punctus Gravaminum hieburch nicht gehemmet, insonderheit jenes in generalitate & preparatione ad faciliorem viam bestünde. Wolte derowegen dafür halten, man thäte besser, so man Ihro Churfürstliche Durchlauchten mit begehreter recommendacion nicht länger aufhielte, als quovis modo ein anders pretendirte, unerachtet auch der Schwedische Courier (davon man dennoch Nachricht bekommen, das er schon wieder angelanget) noch länger ausbleiben solte; wie er dann auch unmittelbar und daneben den abwesenden Augspurgischen Confessions-Berwandten protestando ihre Vota vorbehalten, und gebethen haben wolte, man wolle die Majora dahin colligiren und einrichten, das es denselben an ihren vorigen Votis nicht abbrüchig wäre.

Teutsch-Meister etc. (So viel man vernehmen können) Er wäre dahin instruiret, das er zum Frieden tragen helfen solle, was der Sachen Nothdurfft und gegenwärtiger Zustand des lieben Vater-Landes Teutscher Nation erfoderte; Nun hätte er verstanden, was von Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg an die Stände des Reichs ratione Pommern abereins gesonnen; Ungeachtet nun sich die Herren Schwedischen bis dahero auf gethane recommendacion wenig vernehmen lassen, sondern ihre resolution auf vollkommenerer Plenipotenz verschoben, müste man jedoch Ihro Churfürstlichen Durchlauchten in ihrem reiterirten Suchen willfahren; Erwogen, quod honesta petitio, licet id quod petitur impetrari non possit, tamen implenda sit.

Leuchtenberg: Wie Oesterreich etc.

Bart

1646.
Nov.

Bamberg: Erinnerte sich gleichfalls wie vorstehende, was den 6. Augusti wegen der Pommerischen Sache proponiret und votiret worden, danebenst auch ferner eingenommen, was deswegen abermahls zur Consultation kommen; Nun wäre zwar nicht ohne, daß dießfalls vermittelst der Stände Interposition bey den Herren Schwedischen wol wenig zu erhalten seyn würde; Man könnte aber jedoch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in ihren gethanem Suchen zu willfahren nicht wol entscheyn, wolte sich derowegen mit vorstimmenden vereinigen, jedoch mit der wolmeynentlichen Erinnerung, daß man sich zuvor bey den Herren Kayserlichen nochmahls der Umstände in dieser Sache, und dann bey den Herren Churfürstlich-Brandenburgischen der angeführten æquivalente Mittel halben eigentlich erkundigen müsse &c.

1646.
Nov.

Eichstädt: Er wolte sich hiebey nicht lang aufhalten, weil von selbiger Sache schon vor diesem consultiret worden, derowegen quoad quætionem An? wäre er mit vorstimmenden dahin einig, daß man Ihre Churfürstlichen Durchlauchten hierin willfahren könnte: sed quoad quætionem quomodo? stünde er etwas an, doch wolte er deßhalb indifferent seyn und den Majoribus beypflichten; insonderheit aber sich das Württembergische und Badische Votum gefallen lassen.

Speyer: Bedachte sich zufoerst gegen das Hoch-Lobliche Oesterreichische Directorium wegen der erstatteten Relation, und wäre zwar zu wünschen gewesen, daß das Heilige Römische Reich, ohn Schaden und Nachtheil Terræ, zur Ruhe und vorigen Flor wiederum könnte gebracht werden. Allein weil es leyder dahin ausgeschlagen, daß es ohne etwas nicht abgehen werde, und dann Ihre Churfürstliche Durchlauchten dazu veranlasset worden, daß Sie bey den Ständen des Reichs um disponirung der Herren Schwedischen Plenipotentiarier zu Annehmung eines Theils des Herzogthums Pommeren, und Entschlagung des ganzen oder halben gebühlich angehalten; auch nunmehr der Schwedische Courrierer, des Herrn Württembergischen Gesandten Bericht nach, cum plenissimo Mandato aus Schweden wieder angelanget, sehe er nicht, wie man die begehrte recommendation ferner anstehen zu lassen Ursach hätte, sondern vermeynte Er, daß es der Sachen dienlicher wäre, so man nach vor eingezogener fattfahmer Information bey den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris wegen eigentlichen Zustandes dieser Sachen, dann auch bey den Herren Churfürstlichen Gesandten wegen angezogenen Æquivalent und recompenlations Mittel, (durch welcher Abstattung sonst ein und der andere Stand hernach als zu spät zu contradicieren, merklich præjudiciret werden möchte) je ehe je lieber damit einen gewissen und förmlichen Anstalt machte, doch wolte er sich den Majoribus nicht entzogen haben.

Worms, Straßburg: Wie Speyer &c.

Cosnitz: Erinnerte sich nicht allein, was jüngst den 6. Augusti wegen der Pommerischen Sachen so wol ingemein, als an Seiten Cosnitz votiret und beschloffen, sondern auch was anjeho deßwegen abermahls zur Consultation und Anfrag gestellet, auch was insonderheit Herr Württembergischer Gesandter kurz zuvor ins Mittel gebracht. Nun möchte er zwar nichts liebers wünschen, als daß das Römische Reich in seinem Vigor und Flor, auch ein jeglicher Stand desselben anbey einträchtig gelassen werden könnte: allein weils der Herren Schwedischen Intention, und Ihre Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg Off-rtien nach, eine endliche Resolution ergriffen werden müste, könnte man jeso dieselbe zu præpariren nicht vorbey gehen, sondern wäre Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten jetztgemeldt in ihrem Suchen zu deferiren, und bey den Herren Schweden zugleich um eine General-Remission oder Milderung ihres puncti Satisfactionis anzuhalten.

Augsburg: Wie Eichstädt und Bamberg.

Hildesheim: Gleich wie er wünschen möchte, daß alle andere des gemeinen Friedens halber angefangene Tractaten ihren schleunigen Fortgang gewonnen, also möchte
Dritter Theil.

Bb 66 b 2

te

1646.
Nov.

te er auch gern sehen, daß der in der Proposition gemeldte Paß seine Nichtigkeit erlangen könnte, zu dero Behuff dann nicht allein der begehrte Anstalt und Recommendation ehesten zu befodern, sondern auch, wie in der vorstimmenden Votis bereits angeführet, die Remission oder Milderung der Schwedischen Satisfaction auf die Stifter Bremen und Verden zu accommodiren seyn würde, wolte sich aber deswegen mit den Majoribus vergleichen.

1646.
Nov.

Halberstadt: Wie Hildesheim.

Paderborn: Wie Hildesheim.

Regensburg: Wie Eichstädt.

Passau: Ut Teutsch-Meister.

Brixen und Trient: Wie Bamberg.

Münster: Wie Hildesheim.

Osnabrück: Man wolte an dieser Seiten das jüngsthin, den 6. Augusti dieses geführte Votum wiederholer, und sich den Majoribus dahin submitiret haben ic.

Lüttich: Wie Hildesheim.

Minden und Verden: Wie Osnabrück ic.

Verdun: Wie Costanz, und daß man die General Remission in puncto Satisfactionis Suecicae bey künfftiger Recommendation nicht außer Acht lassen wolle.

Hirschfeldt: Wie Bamberg.

Würzburg: Wie Teutsch-Meister.

Elwangen: Ut Majora.

Fulda: Wie Teutsch-Meister.

Bercholsghaden: Wie Hildesheim ic.

Corvey: Wie Osterreich.

Prälaten: Wie Osterreich.

Schwäbische Grafen: Wie Osterreich.

Fränkische Grafen: Nemo aderat.

Directorium: Per Majora: Dieweil man noch zur zeit nicht wüste, ob der Schwedische, von Osnabrück aus in Schweden ob pleniorem Instructionem abgefertigte Courier wieder kommen wäre oder nicht; und über das annoch etwas unbekandt, ob und was die Kaiserlichen Plenipotentiarium sieder nächst vortigen dieses gehaltenen Reichs-Rath effectuirt: So wäre zufoderit sich hierüber bey denselben, zu erkundigen, und alsdann ferner nach Befindung, der punctus Satisfactionis Suecicae in genere bey den Herren Schwedischen zu Milderung desselben zu recommendiren.

„Hierauf geschah die Re- & Correlatio mit den Herren Chur-Fürstlichen ic. und referirte hernach das

Osterreichische Directorium: Daß der Herren Churfürstlichen Meynung diese wäre, 1) daß man mit der begehrten Interposition apud Dominos Suecicos so lang in Ruhe stehen solte, bis deren Courier aus Schweden wieder angelanget wäre, und sich immittelst bey den Herren Kaiserlichen Plenipotentiarium erkundigen, was neulichst dieses eigentlich ausgerichtet, und erhalten worden, 2) Wie nicht weniger, bey

1646.
Nov.

bey den Chur-Fürstlichen Brandenburgischen vernehmen, was sie zur Äquivalenz begehrt, und 3) (welches mit dem Fürstlichen Concluso übereinstimmete) daß man alsdann vermittelst einer angestellten Deputation in hoc passu, der Herren Churfürstlichen Brandenburgischen Suchen gemäß, mit einer General-Recommendation bey den Herren Schwedischen einkommen müste.

1646.
Nov.

Es werde nun den Herrn Fürstlichen Gesandten heimgestellt, ob sie hierin den Churfürstlichen weichen, und neben denselben ein gewisses beschließen wollten: Es wären aber die Churfürstlichen schon weggefahren, und auch ohn das nicht gebräuchlich, daß man Fürstlichen theils der Churfürstlichen ihr Sentiment so simpliciter reformirte, sondern warten müste, bis sich die Herren Churfürstlichen auf der Fürstlichen Meynung erklärten.

Oesterreich: Man wollte an dieser Seiten der Chur-Fürsten fernere Erklärung erwarten.

Pfalz-Neuburg: Er trüge deswegen auch kein Bedenken ꝛ.

Ita & sequentes: Und hat damit diese Re- & Correlatio ein End genommen ꝛ.

N. II.

*Sessio Principum Imperii, Monasterii d. 29. Octobris Anno 1646.
publice habita &c.*

Oesterreichisch Directorium: Es wäre gestriges Tages dasjenige, so neulichst in puncto Satisfactionis Suevicæ ratione Pommern in Consultation kommen und beschloßen, nemlich, daß man auf Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg an Chur-Fürsten und Stände gethanes Begehren, die Herren Schwedischen auf mildere Gedanken interveniendo disponiren wolle, den Herren Kayserlichen Plenipotentiarren per Deputatos mit gebührender Reverenz an- und vorgetragen. Darauf Herr Wolmar hinweg wiederum geantwortet; „Man wüßte nunmehr allerseits sich wol zu erinnern, daß mit den Herren Franzosen quoad punctum Satisfactionis schon Richtigkeit getroffen, und hätte es so wol an ihrem Ort als an Seiten Frankreich nochmahls kein Verbleiben dabey, ob man nun wol auch mit den Herren Schwedischen Plenipotentiarren gleichfalls zu accordiren in kein Vergessen gestellet; Es hätte man jedoch bisdahero, ob erwartender Wiederkunft des abgefertigten Courriers, keine Resolution erhalten mögen, ungeachtet man auch ein Theil von Pommern, die Stifter Bremen und Verden, wie auch das Condominat zu Wismar, welches sie auß besorgender künftigen Mißhälligkeit refusiret, zu deren Contentierung bereits offeriret hätte. Dieweil aber Herr Salvius vor wenig Tagen allhier angelanget, und berichtet, daß ihr Courier aus Schweden wiederkommen wäre; so hätten die Herren Franzosen für gut befunden, daß man an Seiten der Reichs-Stände die bewusste Interposition bey den Herren Schwedischen je ehr je lieber, fortstellen, und die Herren Kayserlichen Plenipotentiarren ersuchen müste, daß selbige zu Facilitirung dieses Punkts mit den Herren Churfürstlichen Brandenburgischen ratione Consensus eigentliche Abrede nehmen wollen. Es wäre zwar demnach und gestern Herr Salvius bey Herrn Grafen von Trautmannsdorff gewesen, aber sich keines gewissen vernehmen lassen, sondern alles auf ferner Erkundigung und zu Herrn Drenstierns Ueberkunft ausgekset. Nun wäre anjese die Frage dabon: Ob man an Seiten Chur-Fürsten und Stände, auf Einrathen der Herren Franzosen, bey den Herren Churfürstlich-Brandenburgischen um Consens dießfalls mit den Herren Schwedischen, so gut man könnte, zu handeln anzuhalten, oder aber zu warten hätte, bis die Herren Schwedischen sich krafft eingeholter völliger Instruction, zu ausführlicher Handlung verstünden, und zu der Behuff Herr Graff Drenstier selbst herüber käme?“

1646.
Nov.

Oesterreich: An Seiten Oesterreich riethe man dahin, dieweil die dießfalls beehrte Interventio schon suscipiret worden, und sonst Irrung geben möchte, überdas auch kein periculum in mora wäre, daß man daher bis zu Herrn Orenstierns Überkunft warten, und die Herren Kayserl. Plenipotentiarien ersuchen müste, daß sie bey den Herren Mediatoren dieser Sache halben dahin Erinnerung thäten, damit dieselbe diesen Pas bey den Herren Schwedischen zu einem gewissen Ende befodern helffen wolten.

1646.
Nov.

Pfalz-Neuburg: Diffsits erinnerte man sich, was jüngsthin den 24. Octobris de eadem materia zur Deliberation kommen, und decretiret, auch dißmahl abereins proponiret worden, dieweil nun dazumahl von Pfalz-Neuburg hierin und ratione propositæ quaestionis ein erheblichs statuïret, so wolte man solches nochmahls repetiren, und demnach den Majoribus sich conformiret haben.

Burgund: (So viel man vernehmen können) Er hielt es selber für rathsam, daß man bis zu Überkunft Herrn Grafen Orenstierns zwar warten, inmittelst aber so wohl bey den Kayserlichen als Franckösischen Plenipotentiarien diese Sache wohl unterbauen müste ꝛ.

Württemberg: Daß man Niemand sein Land und Leute ohn Bewilligung dessen nicht abvotiren, sondern auf allen Fall durch erträglichere Vorschläge die Postulata in puncto Satisfactionis Svecicæ zu mildern in guter Acht haben müste, solches wüste er sich aus vorigen in dieser Sache angestellten Consultationibus noch wohl zu erinnern. Dieweil man nun vermercket, daß die Handlung bis dahero darauf beruhe, daß, weil wegen oberwehnten Schwedischen Courriers an Schwedischer Seiten keine gewisse Resolution hätte erfolgen können, dannhero nichts beständiges ins Werck gerichtet, und wiewohl nunmehr die erwartete Schwedische Instruction überbracht, jedoch aber Herr Graf Orenstierm mit derselben ehest anhero einlangen würde; als riethe er gleichfals, daß man bis dahin warten, und die Herren Kayserlichen Plenipotentiarios um fernere Cooperation in dieser Sache ersuchen, und sehen müste, wie weit es nach erlangten Churfürstlichen Brandenburgischen Consens hierin bey den Herren Schwedischen intercedendo zu bringen, benebens auch der übrigen und abwesenden Stände Ratificatio zu erhalten seyn werde, wolte also sein Votum auf den Weg, dadurch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu willfahren, gerichtet, und sich endlich mit den Majoribus conformirt haben.

Salzburg: Weil er vernommen, daß die Vorstimmende sämtlich dahin zielten, daß man zufoerst Herr Graf Orenstierns Überkunft anhero erwarten, und alsdann mit der Willfahung fortgeschritten werden sollte; so wolte er damit einig seyn ꝛ.

Baden: Er wäre dißfals mit Vorstimmenden einig.

Bisanz: Wie Vorstimmende.

Leuchtenberg: Wie Baden.

Teutsch-Meister: Weil man noch nicht wüste wie die Handlung mit den Herren Schwedischen beschaffen, und Herr Graf Orenstierm, als Caput Legationis, noch nicht überkommen, so wäre besser mit der Intervention bis dahin und nach eingezogener Nachricht innen zu halten.

Bamberg: Wie Vorstimmende, in specie Oesterreich.

Worms: Wie Oesterreich ꝛ.

Eichstädt: Wie die Majora &c.

Speyer: Wie die Majora.

Straß-

1646.
Nov.

Straßburg: Wie Teutsch-Meister ꝛc.

Eosant: Wie Bamberg.

Augsburg: Wie Eichstädt.

Hildesheim: Majora placebant.

Baderborn: Wie Oesterreich.

Freysingen: Wie Salzburg.

Regensburg: Wie Eichstädt.

Passau: Wie Teutsch-Meister ꝛc.

Trient und Brixen: Wie Bamberg.

Münster: Wie Oesterreich.

Osnabrück: Wie Oesterreich.

Lüttich: Ut Oesterreich.

Verdun: Wie Oesterreich ꝛc.

Sulda: Wie Bamberg.

Würzburg: Wie Teutsch-Meister.

Hirschfeld: Wie Oesterreich.

Halberstadt: Wie Teutsch-Meister.

Ewangen: Wie Augsburg.

Berchtholdsgraben: Wie Oesterreich.

Corvey ꝛc. Wie Oesterreich ꝛc.

Prälaten: Wie Oesterreich.

Grafen: Wie Oesterreich.

Conclusum: Daß man zwar noch zur Zeit wegen des puncti Satisfactionis Suevicæ nichts förmlich vornehmen, sondern Herrn Graf Drenstierens Überkunfft von Osnabrück erwarten müste, weil aber die Herren Kayserlichen Plenipotentiaril samt beyden Cronen dieses Puncts halber in Handlung begriffen, als wäre das Werk dergestalt noch ferne zu treiben, und die Herren Kayserlichen zu ersuchen, daß sie bey den Herren Mediatoren Erinnerung thun wolten, damit dieselbe die Franckösischen Herren Plenipotentiarien dahin vermöchten, daß sie bey den Herren Schwedischen diese Sachen zum gewissen Ende befodern helfen wolten, damit man also wissen möge, worauf die Herren Schwedischen eigentlich bestünden, und man sich darnach zu richten habe ꝛc.

„Hierauf geschah mit der Herren Churfürstlichen Collegio die Re- & Cor-
relatio.

Directorium: Man hätte mit den Herren Churfürstlichen Deputirten aus dem Fürstlichen Concluso conferiret und sich verglichen, also daß gar keine Discrepanz zu befinden wäre, als nur 1) daß man dieses mit den Herren Churfürstlichen Brandenburgischen communiciren sollte, 2) weils der Herr Bischoff zu Osnabrück wegen des Stifts Verden protestiret, so hätte man sich diphals etwas in guter Hut zu behalten, welches verhoffentlich vom löblichen Fürstlichen Collegio mit beliebt werden würde.

§. XXI.

1646.
Nov.